



Ausschreibungs-Nr.: 02/25/51
über die Auftragsvergabe zur Lagerung von
40.000 t Weizen vom 6. März 2025

Die beschränkte Ausschreibung ist auf den Abschluss von Verträgen über Lagerbedingungen für die Lagerung von Weizen für die Versorgung der Bevölkerung in Krisenfällen (Bundesreserve) gerichtet. Neben dem Lager- raum werden das Lagergeld pro Tonne und Monat sowie die Ein- und Auslagerungskosten ausgeschrieben. Durch den Zuschlag und den dadurch zustande gekommenen Vertrag entstehen für die BLE keinerlei Ver- pflichtungen hinsichtlich der Einlagerung, des Einlagerungszeitpunktes, einer bestimmten Lagermenge und der Lagerdauer.

1. Auftraggeber: **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**
53168 Bonn

Telefon: (0228) 68 45 -3559 -Herr Lorenz
-3934 -Herr Straub

2. Verfahrensart: Beschränkte Ausschreibung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 UVgO.

3. a) Lagerorte: Die einzulagernde Menge wird auf die nachfolgend aufgeführten Bundesländer, wie folgt, verteilt:

1. Los	Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt	25.000 t
2. Los	Hessen/Thüringen	15.000 t

Die Losmenge wird auf mehrere Angebote verteilt, unter Berücksichtigung der angebotenen Lagerkapazitäten.

Die zu belegenden Lager müssen in den aufgeführten Bundeslän- dern liegen.

Hinweis: Die Nennung eines Bundeslandes bedeutet nicht automatisch, dass auch eine Einlagerung erfolgen muss.

Wird die zur Belegung eines Bundeslandes vorgesehene Lagerkapazität nicht erreicht, kann diese den übrigen ausgeschriebenen Bundesländern zugeordnet werden, sofern entsprechende Angebote vorliegen.

Die angegebene Freiraumkapazität in Tonnen (t) begründet nicht die Belegung in dieser Höhe. Es können Repartierungen vorgenommen werden.

Neben dem Lagerraum werden das Lagergeld pro Tonne und Monat sowie die Ein- und Auslagerungskosten ausgeschrieben.

Das Lager muss die folgenden geografischen Bedingungen aufweisen:

- Lage in Gemarkungen am Rande der Ballungsgebiete
- dort grundsätzlich im ländlichen Raum
- und außerhalb der Innenstadtbebauung, aber in Stadtrandlage
- in Gewerbe-/Mischgebieten

Eine Garantie für eine Einlagerung, eine bestimmte Lagermenge, den Einlagerungszeitraum und für die Einhaltung einer bestimmten Lagerdauer übernimmt die BLE nicht (die durchschnittliche Lagerdauer betrug in der Vergangenheit ca. 10 Jahre).

Ein Lager kann nicht berücksichtigt werden, wenn es den sicherheitstechnischen Voraussetzungen nicht entspricht.

b) Lagerart:

Trockenlagerung, entsprechend den in dem Anhang zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Vertrag über Lagerbedingungen
-warenspezifische Bestimmungen - Getreide für die Bundesreserve -
aufgeführten Anforderungen.

c) Lagerstandards:

Die Kapazität der zu belegenden Lagerobjekte soll grundsätzlich zwischen **2.000 t und 8.000 t betragen**. Die **kleinste Lagerstelle** sollte mit **mindestens 1.000 t** belegt werden können.

Das bedeutet, dass auch die verschiedenen Warenarten (Weizen, Roggen und Hafer) in einer Halle gelagert werden können.

Die Schütthöhe beträgt max. 4 m.

Die Anlieferungen an das Lager erfolgt mit LKW-Rückwärtskippern mit Getreideauslauf.

Bei Angebotsabgabe muss das Lager die baulichen Anforderungen warenspezifischen Bestimmungen erfüllen (Bitte Ausnahmeregelung beachten).

Grundsätzlich wird nur Lagerraum unter Vertrag genommen, der den Anforderungen der warenspezifischen Bestimmungen entspricht (Anhang zur Anlage 8).

Die Annahme eines Lagers durch die BLE setzt voraus, dass die für die Inbetriebnahme und Lagerung der BLE-Ware notwendigen Genehmigungen und Nachweise vorliegen.

Eine Ausnahme ergibt sich, wenn das angebotene Lager einen geringfügigen Nachbesserungsbedarf aufweist.

Ein Nachbesserungsbedarf ist immer dann geringfügig, wenn das Lager innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Einlagerungsavises in einen vertragskonformen Zustand versetzt werden kann (vgl. Nr. 2.2.1 warenspezifischen Bestimmungen - Typ A).

Werden während der Lagerbesichtigung erhebliche Mängel festgestellt, ist zu klären, ob die Mängelbeseitigung möglich ist.

Ist der Lagerhalter bereit die Mängel zu beseitigen, wird mit ihm ein Lagervertrag „unter Vorbehalt – Typ B“ geschlossen.

Ab diesem Zeitpunkt sind die Mängel innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erledigen.

Ein Vertragsabschluss „unter Vorbehalt – Typ B“ wird nur dann vorgenommen, wenn nicht ausreichend Lagerraum - „Typ A“ unter Vertrag genommen werden konnte.

Die Schädlingsbekämpfung durch Begasung mit PH₃ muss durchführbar sein. Dies liegt im Verantwortungsbereich des Lagerhalters.

**4. Schlusstermin für die
Anforderung der
Unterlagen:**

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich spätestens bis zum 30.05.2025 bei der unter Nummer 1 aufgeführten Stelle angefordert bzw. eingesehen werden.

5. a) Ende der
Angebotsfrist:

Freitag, den 06.06.2025, 12:00 Uhr.

b) Anschrift:

Das Angebot ist in einen gesonderten, verschlossenen Umschlag einzulegen; dieser Umschlag ist folgendermaßen zu kennzeichnen:

Ausschreibung
Lagerung von Weizen
Referat 515
- Bundesreserve -
- Bitte nicht öffnen -

Dieser so gekennzeichnete, verschlossene Umschlag ist in einem weiteren (äußeren) Umschlag, der ebenfalls zu verschließen ist, der BLE zu übersenden:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Hausadresse: Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn
oder

Postfachadresse: 53168 Bonn

**Angebote können auch an die nachfolgend
genannte e Mail Adresse gesendet werden.**

navo-Lagerhaltung@ble.de

c) Sprache:

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

6. Öffnung der Angebote:

Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

7. Beurteilung der Eignung,
Fachkunde, Leistungs-
fähigkeit und Zuverlässigkeit
des Bieters:

Der Bieter hat eine Eigenerklärung gemäß § 31 Abs. 1 und 2 UVgO vorzulegen, die u. a. beinhaltet, dass er sich nicht in einem Insolvenz- oder vergleichbaren gesetzlichen Verfahren befindet und seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.

Ab einem Auftragswert von 30.000,00 Euro wird die Vergabestelle beim Bundesamt für Justiz von Amts wegen einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (gem. § 150 a Abs. 1 Nr. 4 GewO) anfordern und bei der Eignung entsprechend bewerten. Diese Anforderung erfolgt nur bei Bieter, die für eine Zuschlagsentscheidung in Frage kommen.

8. Zahlungsbedingungen:

Siehe Ausschreibungsunterlagen.

9. Zuschlags- und Bindefrist: Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis einschließlich **2. Oktober 2025** an sein Angebot gebunden. Der Bieter unterliegt mit der Abgabe des Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Gebote entsprechend § 46 Abs. 1 UVgO. Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn nach Ablauf der Bindefrist kein Zuschlag erteilt wurde.

Bonn, 6. März 2025

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag



Heiko Schäfer